

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

## **Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetzes 1976**

Das NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lautet:

„§ 4

Zuständigkeit des Bezirksschulrates

Dem Bezirksschulrat obliegt bei Landeslehrern des Dienststandes für allgemein bildende Pflichtschulen:

- a) die Entbindung von der Vertretungspflicht (§ 27 Abs. 3 LDG 1984);
- b) die Untersagung der Verwendung (§ 28 Abs. 2 LDG 1984);
- c) die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 33 Abs. 3 LDG 1984);
- d) die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 36 LDG 1984);
- e) die Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie zur Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier (§ 40 Abs. 6 LDG 1984)
- f) die unverzügliche Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes mit schriftlicher Weisung (§ 40 Abs. 7 LDG 1984);
- g) die Rückberufung vom Urlaub (§ 56 Abs. 5 LDG 1984);
- h) die Erteilung von Dienstreisenaufträgen für Dienstreisen im Inland an Schulleiter und an Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulleiters fällt.“

2. § 4a lautet:

„§ 4a

Zuständigkeit des Schulleiters

Dem Schulleiter obliegt bei Landeslehrern des Dienststandes für allgemein bildende Pflichtschulen:

- a) die Aufteilung der Jahresnorm im Rahmen des genehmigten Stellenplanes am Beginn des Schuljahres bzw. deren Änderung während des Schuljahres (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 LDG 1984);
- b) die Bestimmung seiner Vertretung für einen Zeitraum bis zu zwei Monaten. Dazu kann er bis zu drei Lehrer, deren Zustimmung er vorher einzuholen hat, vorsehen (§ 27 Abs. 1a LDG 1984). Macht der Schulleiter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, gilt § 27 Abs. 1 LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009;
- c) das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung (§ 35 Abs. 2 LDG 1984);
- d) die Entgegennahme der Meldung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (§ 40 Abs. 3 LDG 1984) sowie einer Tätigkeit nach § 40 Abs. 5 bzw. die Genehmigung nach § 40 Abs. 4 LDG 1984;
- e) die Untersagung der Annahme eines Ehrengeschenkes (§ 41 LDG 1984);
- f) die Feststellung eines Anspruches auf Pflegeurlaub (§ 59 LDG 1984);
- g) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen in Niederösterreich und in angrenzende Bundesländer nach den Richtlinien des Landesschulrates.“

3. § 7 lautet:

„§ 7

Instanzenzug

(1) Bei Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer geht der Instanzenzug vom Bezirksschulrat und vom Schulleiter (§ 4a) an den Landesschulrat und von diesem oder der Landeslehrerkommission an die Landesregierung.

(2) Gegenüber dem Bezirksschulrat und dem Schulleiter (§ 4a) ist der Landesschulrat und gegenüber diesem oder der Landeslehrerkommission ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“